

## **Bedingungen zur Teilnahme am 25. Landeserntedankfest in Semlow**



### **1. Betriebszeiten und Veranstaltungsorte**

#### Dauer des Festbetriebes:

04.10.2015 25. Landeserntedankfest von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
Festplatz neben dem Schloss in der Marlower Straße

Die offizielle Eröffnung findet am 04.10.2015 mit dem Gottesdienst statt.

Ausschankende: 04.10.2015 um 18:00 Uhr

Veranstaltungsende: 04.10.2015 um 19:00 Uhr

### **2. Auf- und Abbauzeiten**

#### Aufbauzeiten:

04.10.2015 25. Landeserntedankfest von 06:00 Uhr bis max. 08:00 Uhr

#### Abbauzeiten:

Die ausgewiesenen Veranstaltungsorte sind Sonntag (04.10.2015) ab 19:00 Uhr zu räumen und müssen bis Montag (05.10.2015) um 11:00 Uhr geräumt sein.

### **3. Zuweisung der Standflächen**

Ein Anrecht auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Die Mietflächen müssen bis spätestens 21.08.2015 der Arbeitsgruppe Versorgung mitgeteilt werden. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Sollten von Anliegern nur Teilstücke angemietet werden, sind diese sinnvoll auszuwählen, so dass die verbleibenden Flächen anderweitig vermietet werden können. Die Standflächen werden in der 39. Kalenderwoche ausgewiesen. Der Antragsteller oder ein Bevollmächtigter muss bei der Zuweisung vor Ort sein.

### **4. Kosten**

#### **a) Händler und kommerzielle Anbieter**

Die Standgebühren für das Festgelände zum Landeserntedankfest betragen für die genutzte Fläche 3,00 €/m<sup>2</sup>

#### **b) Standgebühr für das Festgelände zum Landeserntedankfest 2015 für Imbiss und Getränkeanbieter**

Bierausschankwagen: pauschal € 150,00/Stand

Imbissstände: pauschal € 100,00/Stand

Kombinierter Stand Imbiss/Ausschank: pauschal € 200,00/Stand

Süßigkeiten, Backwaren, Lebensmittel: pauschal € 75,00/Stand

#### **c) Eingetragene Vereine aus unserem Amtsgebiet und Schülergruppen mit Programmangebot keine Standgebühren.**

Eingetragene Vereine aus unserem Amtsgebiet und Schülergruppen ohne Programmangebot 1,00 €/m<sup>2</sup>.

Außer den Standgebühren, deren Höhe im Vertrag festgesetzt wird, wird eine Pauschale für den jeweiligen Stromanschluss, abhängig von der gemeldeten Stromstärke fällig:

**Einmalige Umlage für Bearbeitung und Stromversorgung mit 220 V: € 25,00 für das 25. Landes-  
erntedankfest**

Die Umlage zahlt jeder Teilnehmer, der Strom für diese Veranstaltung beantragt hat.

**Gesonderter Wasseranschluss für Imbissbetriebe: € 25,00 für das 25. Landeserntedankfest**

Die vertraglich festgelegten Standgebühren sind bis spätestens **09.09.2015** zu überweisen. Ist der Betrag bis dahin nicht eingegangen, erlischt der Anspruch auf die Standfläche. Der Platz wird anderweitig vergeben und es werden Stornogeühren in Höhe von 50 % der Rechnungssumme erhoben.

### **5. Strom**

Der Veranstalter stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt dem Antragsteller. Alle Stromkabel müssen gesichert (z. B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt werden.

Gefüllte Gasflaschen sind vor Erwärmung und Sonnenscheinstrahlung zu sichern. Auf die technischen Regeln „Druckgase“ (TRG 280) wird hier besonders hingewiesen.

### **6. Verkaufsartikel**

Es dürfen nur die im Vertrag genannten Artikel angeboten und verkauft werden!

Verboten sind u. a. jegliche NS-Artikel, jegliche Waffen und waffenähnliche Geräte (z. B. Gasspraydosen, Laserpointer). Haushaltsmesser ab einer Klinge von 8 cm dürfen nur unter Glas bzw. für den Besucher nicht erreichbar präsentiert werden.

### **7. Schankerlaubnis/Gestattung**

Die Gestattung (Schankerlaubnis) ist beim Amt Ribnitz-Damgarten zu beantragen. Anbieter von alkoholischen Getränken müssen mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk anbieten.

### **8. Abgabe von Speisen und Getränken**

Gemäß der Abfallvermeidung ist bei Abgaben von Speisen und Getränken bevorzugt Mehrweggeschirr zu verwenden. Es ist ausschließlich offen im Papp- oder Plastgeschirr auszuschenken.

### **9. Abfallbehältnisse**

Jeder Stand, der Speisen und/oder Getränke anbietet, muss genügend Abfallbehälter aufstellen! Die Behälter sind regelmäßig zu leeren!

Jeder Stand hat seinen Standplatz und Umgebung (mind. 5 m um den Stellplatz) besenrein zu verlassen.

Die benachbarten Stände einigen sich so, dass alle Flächen des Festgebietes gereinigt werden. Jeder hat gemäß den Vorschriften seinen Müll selbst zu entsorgen. Dies gilt von der Ankunft bis zur Abreise.

### **10. Kennzeichnung Stand**

Der Stand muss mit der Bezeichnung des Ausstellers und dem Namen und der Anschrift des Verantwortlichen gekennzeichnet sein!

### **11. Aufenthalt Fahrzeuge**

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Festgeländes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten und dann auch nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Festgeländebereich sofort verlassen. Zu den Verkaufszeiten darf der Festbereich nur mit Absprache der Festleitung befahren werden.

### **12. Rettungswege und Feuerwehr**

Zu allen einzelnen an Aufstellungsplätze angrenzenden Gebäuden ist eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlich. Diese Zufahrtsmöglichkeit muss eine Breite von 4 m aufweisen.

Die Flächen für die Feuerwehr sind von Ständen, Sonnenschirmen etc. freizuhalten. Beim Betrieb von Herden und Grillen zur Speisenzubereitung sind dort jeweils ein Feuerlöscher und/oder eine Löschdecke bereitzuhalten. Haus- und Ladeneingänge dürfen nicht zugestellt werden.

### **13. Haftung/Veranstaltungsausfall**

Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht vom Anmeldenden geführt. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau und den Betrieb des Geschäftes entsteht. Der Platzinhaber hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art selbst an den Veranstalter und die Gemeinde Semlow sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Veranstalter beauftragt jedoch ein

Bewachungsunternehmen, das nächtliche Kontrollen durchführt. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schließt der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung ab.

Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung statt. Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommender Ereignisse (höhere Gewalt) nicht stattfinden können, kann gegen den Veranstalter keinerlei Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

Mündliche Vereinbarungen werden nicht getroffen.

Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

#### **14. Verstöße**

Bei groben Verstößen gegen oben genannte Bedingungen und Verstößen gegen Hygienevorschriften kann der Standbetreiber mit sofortiger Wirkung vom Landeserntedankfest Semlow ausgeschlossen und der Verkaufsstand sofort geschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht! Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Veranstalter.

**Die oben genannten Bedingungen werden ohne Einschränkungen durch die „verbindliche Anmeldung“ anerkannt!**